

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Mainz, den 23. März 2006

Nummer 4

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
7. 3. 2006 Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung	61
15. 3. 2006 Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	62
Rechtsprechung	62
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	67

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 7. März 2006 (1223 - 1 - 9)

Das nachstehende Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 1. Februar 2006 (ISM 12 316-3/313) – MinBl. S. 76 – gebe ich zur Beachtung bekannt. Das RdSchr. JM vom 1. März 2000 (JBl. S. 78) wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien
vom 1. Februar 2006 (ISM 12 316-3/313)

- 1 Um die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erleichtern, werden nachstehend Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen veröffentlicht. Die Muster gelten nicht für Fälle, in denen besondere Bestimmungen anzuwenden sind.
- 2 Rechtsbehelfsbelehrung bei einem
- 2.1 Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO):
„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

- 2.2 Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz eröffnet hat:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im ... (Angabe der Bekanntmachungsform, z.B. „Internet unter ...“) aufgeführt sind.“

- 2.3 Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO:

„Gegen den (die) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) der ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

vom ... – Az.: ... – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anschrift und E-Mail-Adresse des elektronischen Gerichtsbriefkastens des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.“

2.4 Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO:

„Gegen diesen ... (Abhilfebescheid, Widerspruchsbescheid) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anschrift und E-Mail-Adresse des elektronischen Gerichtsbriefkastens des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.“

2.5 Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anschrift und E-Mail-Adresse des elektronischen Gerichtsbriefkastens des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.“

3 Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 6. Oktober 1997 (MinBl. S. 468) wird aufgehoben.

Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. März 2006 (3851 – 3 – 7)

1 Nummer 6 des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 2002 (3851 – 3 – 7) – Justizblatt. S. 279 – erhält folgende Fassung:

„6 Die Briefvordrucke sind von den Amtsgerichten unter Verwendung der von der Bundesdruckerei in Berlin zur Verfügung gestellten Bestellscheinsätze unmittelbar und ganzjährig bei der Bundesdruckerei zu bestellen und von ihnen als Rechnungsempfänger zu bezahlen. Bei den Bestellungen ist auf die Ausnutzung der Preisvorteile für größere Bezugsmengen zu achten. Die Präsidentin des Landgerichts bzw. der Präsident des Landgerichts kann Sammelbestellungen für mehrere Amtsgerichte einem Amtsgerichts des Landgerichtsbezirks übertragen, dem als Empfänger der Lieferung und der Rechnung auch die Anweisung des Rechnungsbetrags obliegt.

Die Bestell- und Lieferunterlagen sind zu den Sammelakten zu nehmen.“

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsprechung *)

Nummer 4141 Anmerkung Abs. 1 Nr. 3 VV RVG

Die Zusatzgebühr Nr. 4141 I Ziff. 3 VV RVG kann im Falle der Rücknahme der Revision nur geltend gemacht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Durchführung einer Hauptverhandlung vorhanden sind.

Beschl. d. Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 17. Mai 2005 – 1 Ws 164/05 –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer war als Pflichtverteidiger in dem Strafverfahren vor der II. Strafkammer des Landgerichts

*) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Frankenthal (Pfalz) tätig. In der Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2004 wurde der Angeklagte A. wegen unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2004 Revision ein. Nach der Zustellung des Urteils am 22. November 2004 begründete er am 22. Dezember 2004 die Revision mit der allgemeinen Sachrüge. Am 29. Dezember 2004 wurde die Revision durch den Verteidiger zurückgenommen. Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 2. Januar 2005 beehrte er die Festsetzung der Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren und einer zusätzlichen Gebühr dafür, dass die Hauptverhandlung durch seine anwaltliche Mitwirkung entbehrlich geworden sei.

Bei der Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren vom 24. Januar 2005 blieb die beantragte Gebühr Nr. 4141 VV RVG unberücksichtigt. Zur Begründung wurde angeführt, dass nicht durch die anwaltliche Tätigkeit die Hauptverhandlung entbehrlich geworden sei.

Der von dem Beschwerdeführer erhobenen Erinnerung hat der zuständige Rechtspfleger mit Beschluss vom 24. März 2005 entsprechend der Stellungnahme der Bezirksrevisorin nicht abgeholfen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erinnerung als unbegründet verworfen.

Hiergegen wendet sich der Verteidiger mit der Beschwerde und macht geltend, dass die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG bei Rücknahme einer Berufung oder einer Revision unabhängig davon anfallt, ob bereits ein Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Die Beschwerde ist nach §§ 33 Abs. 3, 56 Abs.2 RVG zulässig. An der Einhaltung der Einlegungsfrist nach § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG bestehen keine Zweifel, nachdem die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer bei Gericht eingegangen ist.

In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

Zusätzlich zu der bisherigen Regelung des § 84 Abs. 2 BRAGO ist in der Nr. 4141 I Ziffer 3 VV RVG der Fall erfasst, in dem das gerichtliche Verfahren durch die Rücknahme der Revision erledigt wird. Die Beschwerde bringt insoweit zutreffend vor, dass die Entstehung dieser Zusatzgebühr nicht zwingend die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins voraussetzt. Die Verfahrenserledigung muss jedoch dazu führen, dass die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Im Falle der Berufung oder des Einspruchs gegen einen Strafbefehl ist diese Voraussetzung bereits mit der Rücknahme selbst gegeben. Denn in beiden Fällen ist die Durchführung der Hauptverhandlung nach den §§ 323, 411 Abs. 1 Satz 2 StPO obligatorisch. Selbst in den Fällen des § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO bildet die Entscheidung durch Beschluss die Ausnahme.

Dagegen erfordert die Durchführung des Revisionsverfahrens nicht zwingend die Anberaumung einer Hauptverhandlung. Daher bedarf die Frage, ob die Hauptverhandlung durch die Rücknahme der Revision entbehrlich geworden ist, einer gesonderten Prüfung. Dabei kommen dem Sinn und Zweck der Regelung besondere Bedeutung zu (Hansen/Braun/Schneider Praxis des Vergütungsrechts Teil 14 Rn. 505). Mit der Neuregelung in Nr. 4141 VV RVG wurde der Grundgedanke des § 84 Abs. 2 BRAGO übernommen, intensive und zeitaufwändige Tätigkeiten des Verteidigers außerhalb der Hauptverhandlung gebührenrechtlich zu honorieren, wenn sie zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung und damit zum Verlust der Hauptverhandlungsgebühr für den Verteidiger führen (Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann RVG S. 655). § 84 Abs. 2 BRAGO galt mangels Verweisung in § 86 BRAGO nicht für das Revisionsverfahren. Soweit eine analoge Anwendung befürwortet wurde, setzte diese voraus, dass ausnahmsweise eine Hauptverhand-

lung anberaumt worden war (Gebauer/Schneider BRAGO § 86 Rn. 30 m.w.N; Hansen/Braun/Schneider a.a.O.; gegen eine entsprechende Anwendung OLG Saarbrücken AGS 2004, 154).

Auch nach der Neufassung ist eine restriktive Auslegung geboten. Denn im Revisionsverfahren stellt die Entscheidung durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO nach der Gesetzessystematik und der tatsächlichen Handhabung die Regel dar, während nur ausnahmsweise gemäß § 349 Abs. V StPO durch Urteil aufgrund einer Hauptverhandlung entschieden wird. Allein die theoretische Möglichkeit der Durchführung einer Hauptverhandlung rechtfertigt nicht den Anfall der geltend gemachten Zusatzgebühr. Vielmehr ist die von dem Gesetzgeber gewollte Honorierung dort nicht angezeigt, wo der Anfall der Hauptverhandlungsgebühr (Nr. 4132 VV RVG) nicht zu erwarten steht. Die Gebühr nach der Nr. 4141 VV RVG kann im Falle der Rücknahme der Revision deshalb nur geltend gemacht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Hauptverhandlung durchgeführt worden wäre. Diese können sich etwa aus dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ergeben. Wie bereits in der Absetzungsbegründung zum Kostenfestsetzungsbeschluss vom 24. Januar 2005 zutreffend ausgeführt, sind derartige Anhaltspunkte hier nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 RVG).

LV Art. 5 Abs. 1; StPO §§ 115, 136 Abs. 1

- 1. Verstöße gegen die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV gewährleisteten Voraussetzungen und Formen freiheitsbeschränkender Gesetze stellen stets auch eine Verletzung der Freiheit der Person gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 LV dar.**
- 2. Das Recht eines Beschuldigten, im Rahmen seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter gemäß § 115 Abs. 1 StPO, die zugleich seine erste richterliche Vernehmung gemäß § 136 Abs. 1 StPO darstellt, nach entsprechender Belehrung einen Verteidiger hinzuzuziehen, dürfte zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien gehören, deren Beachtung Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht.**
- 3. Zur Folgenabwägung im einstweiligen Anordnungsverfahren.**

Beschl. d. Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2006
- VGH A 5/06 -

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Koblenz am 19. Dezember 2005 um 8:15 Uhr verhaftet. Die Polizei informierte seinen Verteidiger, dessen Kanzlei sich in Trier befindet, um 10:11 Uhr, der Beschwerdeführer werde um 11:30 Uhr dem zuständigen Richter beim Amtsgericht Koblenz vorgeführt. Der Verteidiger erklärte, er werde den Termin wahrnehmen. Zugleich bat er, mit der Vorführung ca. 15 Minuten zu warten, da er – auch wegen eines Schneeeinbruchs in Trier – nicht pünktlich erscheinen könne. Zudem ließ er über sein Büro beim Amtsgericht Koblenz seine voraussichtlich viertelstündige Verspätung ankündigen.

Die Vorführung des Beschwerdeführers begann pünktlich um 11:30 Uhr. Nach vorheriger Belehrung gemäß §§ 115, 136 StPO erklärte der Beschwerdeführer, er wolle sich erst nach Rücksprache mit seinem Verteidiger äußern. Sodann

machte er kurze Angaben zur Sache. Als sein Verteidiger um 11:47 Uhr eintraf, war der Vorführtermin bereits beendet. Seine gegen den Haftbefehl gerichtete Beschwerde sowie seine weitere Beschwerde blieben ohne Erfolg.

Mit seiner gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 14. Dezember 2005 sowie dessen Eröffnung am 19. Dezember 2005 gerichteten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit der Person gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 LV. Zugleich beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, den Haftbefehl aufzuheben. Der Verfassungsgerichtshof ordnete daraufhin einstweilen an, den Beschwerdeführer unverzüglich unter Teilnahme seines Verteidigers dem zuständigen Richter gemäß § 115 Abs. 1 StPO vorzuführen.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist – in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang – zulässig und begründet. Hinsichtlich seines weitergehenden Ziels, den gegen den Beschwerdeführer erlassenen Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise dessen Vollzug auszusetzen, erweist er sich hingegen als unbegründet.

1. Gemäß § 19 a des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof – VerfGHG – kann der Verfassungsgerichtshof in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Hoheitsakte vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss der Verfassungsgerichtshof die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

a) Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG befugt, die Durchführung des bundesprozessrechtlich geregelten Verfahrens der Gerichte an den Grundrechten der Landesverfassung zu messen, soweit diese den gleichen Inhalt wie entsprechende Rechte des Grundgesetzes haben (vgl. VerfGH Rh-Pf, AS 29, 89 [91 f. m.w.N.]). Das hier gerügte Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV – ist inhaltsgleich mit den Gewährleistungen des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG –. Seine verfahrensrechtliche Absicherung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 – 5 LV entspricht den Gewährleistungen der Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und 104 GG.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 LV ist die Freiheit der Person unverletzlich. Eine Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur aufgrund von Gesetzen und nur in den von diesen vorgeschriebenen Formen zulässig (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV). Diese Regelung erhebt neben der Forderung nach einem „förmlichen“ freiheitsbeschränkenden Gesetz auch die Pflicht zum Verfassungsgebot, dessen Formvorschriften zu beachten. Verstöße gegen die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV gewährleisteten Voraussetzungen und Formen freiheitsbeschränkender Gesetze stellen daher stets auch eine Verletzung der Freiheit der Per-

son dar (vgl. BVerfGE 58, 208 [220]). Es spricht daher vieles dafür, dass das Recht eines Beschuldigten, im Rahmen seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter gemäß § 115 Abs. 1 der Strafprozessordnung – StPO –, die zugleich seine erste richterliche Vernehmung gemäß § 136 Abs. 1 StPO darstellt, nach entsprechender Belehrung einen Verteidiger hinzuzuziehen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 115 Rn. 8 und § 136 Rn. 10; BGH, NJW 1993, 338 [339]), zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien gehört, deren Beachtung Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht.

Gewichtige Gründe legen die Annahme nahe, dass die zuständige Richterin beim Amtsgericht Koblenz diese Verfahrensgarantie bei der Vorführung des Beschwerdeführers verletzt hat, indem sie ihm den Haftbefehl zum festgesetzten Termin in Abwesenheit seines Verteidigers ohne weiteres Zuwarten eröffnete, obwohl letzterer zuvor aufgrund seiner kurzfristigen Anreise aus Trier und schwieriger Witterungsverhältnisse eine viertelstündige Verspätung angekündigt hatte. Dieser Mangel ist – soweit ersichtlich – auch nicht in den nachfolgenden Verfahren der Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO bzw. der weiteren Beschwerde gemäß § 310 Abs. 1 StPO geheilt worden. Die abschließende Beantwortung der damit verbundenen Fragen bleibt dem Verfassungsbeschwerdeverfahren vorbehalten.

b) Die danach gebotene Folgenabwägung führt zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich später aber die Verfassungsbeschwerde als begründet, so entstände dem Beschwerdeführer durch die Fortsetzung der Untersuchungshaft ohne eine Vorführung vor dem zuständigen Richter, die den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien genügt, ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, dem unter den grundrechtlich verbürgten Rechten besonderes Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 65, 317 [322]).

Gegenüber dem irreparablen Rechtsverlust, der dem Beschwerdeführer droht, sind die Nachteile, die entstehen, wenn eine einstweilige Anordnung erlassen wird, die Verfassungsbeschwerde später aber keinen Erfolg hat, weniger gewichtig. Sie bestünden in dem zusätzlichen Organisationsaufwand, der mit einer nochmaligen Vorführung vor dem zuständigen Richter gemäß § 115 Abs. 1 StPO verbunden ist. Unter diesen Umständen ist ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen.

2. Mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang wird den verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgarantien des Beschwerdeführers hinreichend Rechnung getragen. Einer Aufhebung oder Außervollziehung des Haftbefehls durch den Verfassungsgerichtshof bedarf es hierzu nicht. Es obliegt dem zuständigen Richter gemäß § 115 Abs. 1 StPO hierüber zu entscheiden.

Berichtigung zu Nr. 2/2006

Bei der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift „**Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Justizvollzug**“ vom 11. Januar 2006 (2400 – 5 – 4) – JBl. S. 18 – sind die Seiten 5 und 6 der Anlage 1 (JBl. S. 23 und 24) unvollständig bzw. fehlerhaft abgedruckt worden. Nachstehend werden die Seiten 5 und 6 erneut wiedergegeben.

4. Sachkompetenz (Arbeitsumfang, Arbeitsgüte) ¹⁾	besonders stark ausgeprägt	stärker ausgeprägt	normal ausgeprägt	weniger ausgeprägt	kaum ausgeprägt
4.1 Sorgfalt und Gründlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Korrektes Durchführen von Sicherheitsaufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Sicherheitsbewusstes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 Bewältigung des Arbeitsumfangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Termingerechte Erledigung der Aufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Beachten von Zusammenhängen und Prioritäten im Arbeitsablauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Mündlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.10 Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.11 Kenntnis der Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.12 Fortbildungsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.13 Bereitschaft zur eigenen innerbetrieblichen Weiterentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.14 Engagement zur Erfüllung der Sollvorgaben					
4.14.1 beim Übungsschießen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.14.2 bei der waffenlosen Selbstverteidigung/Dienstsport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.15 Eingesetzte besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus dem außerdienstlichen Bereich (bitte auflisten)					
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls Anmerkungen:					

¹⁾ Nicht beurteilbare Merkmale sind unter Angabe der Gründe zu streichen

5. Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit ¹⁾	besonders stark ausgeprägt	stärker ausgeprägt	normal ausgeprägt	weniger ausgeprägt	kaum ausgeprägt
5.1 Auffassungsgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2 Fähigkeit, Sachgebiete zu überblicken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3 Fähigkeit, Sachzusammenhänge zu erkennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4 Fähigkeit, sich ein eigenes Urteil zu bilden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5 Fähigkeit, Entscheidungen treffen zu können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6 Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7 Kreativität (Entwickeln eigener brauchbarer Vorstellungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls Anmerkungen:					

6. Führungsverhalten (soweit in Vorgesetztenfunktion tätig) ¹⁾	besonders stark ausgeprägt	stärker ausgeprägt	normal ausgeprägt	weniger ausgeprägt	kaum ausgeprägt
6.1 Informationsweitergabe an die verschiedenen Hierarchieebenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2 Anleiten, Motivieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3 Kompetenz zur Gesprächsführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.4 Angemessene Aufsicht, Kontrolle und Rückmeldung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.5 Organisationsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.6 Fähigkeit zu angemessener Delegation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.7 Entscheidungsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.8 Durchsetzungsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.9 Kompetenz bei Personalauswahl, -einsatz und -beurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.10 Übernahme der Führungsverantwortung und Präsentation (nach innen und außen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls Anmerkungen:					

¹⁾ Nicht beurteilbare Merkmale sind unter Angabe der Gründe zu streichen

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 –
14/90) – JBl. S. 120 –

Es werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt
bei der StA in Bad Kreuznach

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Eine zum Beförderungstermin „18.05.2006“ besetzbare Stelle im Bezirk des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat.

Aufgrund haushaltswirtschaftlicher Vorgaben kommen für die ausgeschriebene Stelle nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, die in der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz tätig sind.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-

Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).